

Geschäftsverzeichnissnr. 916
Urteil Nr. 43/96 vom 2. Juli 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », erhoben von J. Tilleman.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Tilleman, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de l'Avenir 15, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995).

Eine vom selben Kläger erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung wurde in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof durch Urteil Nr. 15/96 vom 5. März 1996, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1996 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes auf die Nichtigkeitsklage nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 1996.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 27. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Kläger hat mit am 13. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Dezember 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. April 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Mai 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und den Rechtsanwälten der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1996

- erschienen

. J. Tilleman, persönlich,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Die fragliche Bestimmung*

Artikel 43 des Dekrets vom 5. August 1995 ermächtigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft dazu, Prüfungsausschüsse einzusetzen, die mit der Verleihung der in den Artikeln 15 und 18 des Dekrets genannten Grade, mit der Festlegung ihrer Arbeitsweise sowie mit der Festsetzung der Einschreibungsgebühren und der Vergütung der Examinatoren beauftragt werden.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.1. Der Kläger habe sich bei einem Prüfungsausschuß des Hochschulwesens in der Französischen Gemeinschaft eingeschrieben. Er weise also ein Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung bezüglich einer von ihm zu entrichtenden Einschreibungsgebühr nach.

#### *Zur Hauptsache*

A.2. Artikel 43 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets verstoße gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er eine zu weitreichende Delegation an die vollziehende Gewalt vorsehe.

All dasjenige, was die Organisation des Studiums und der Prüfungen hinsichtlich der Bestätigung des Studiums und des Studienprogramms sowie hinsichtlich der Finanzierungsregel betreffe, auch wenn es sich um eine bisher durch Erlasse geregelte Angelegenheit handle, sei als wesentliche Bestimmungen zu betrachten, für welche eine Delegation an die vollziehende Gewalt ausgeschlossen sei (siehe die Urteile des Hofes Nrn. 33/92, 45/94 und 30/95, die Urteile des Staatsrats Nrn. 33.144 und 34.237, sowie die Gutachten des Staatsrats zum Entwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 1994), L. 23.330/2 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. November 1994), L. 20.818/1 vom 28. Mai 1991, L. 20.819/1 vom 28. Mai 1991, *contra*: L. 20.728/1 vom 16. Mai 1991, L. 21.193/1 vom 24. Oktober 1992, L. 20.782/1 vom 8. Mai 1991, L. 21.664/2 vom 7. Juli 1992).

A.3. Es sei richtig, daß, wenn der Gesetzgeber dem König eine Ermächtigung mit allgemeinem Wortlaut erteile, nicht anzunehmen sei, daß er die Absicht gehabt hätte, den König dazu zu ermächtigen,

verfassungswidrige Bestimmungen zu erlassen. Diese Vermutung gelte allerdings nicht im Zusammenhang mit den vom Rat der Französischen Gemeinschaft erteilten Ermächtigungen, da der Verfassungsgeber dem Hof die sachliche Zuständigkeit erteilt habe, sie zu beurteilen (siehe die Notiz der Regierung in den Vorarbeiten zur Revision von Artikel 17 - nunmehr 24 - der Verfassung (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1° vom 25. Mai 1988, S. 7).

A.4. Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimme, daß die Regierung keine andere Befugnis habe als diejenige, die die Verfassung und die kraft der Verfassung ergangenen Gesetze und Dekrete ihr ausdrücklich einräumen würden. Wenn der Verfassungsgeber gewählten Institutionen die Zuständigkeit für die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung zuweise, so seien diese Institutionen nicht berechtigt, diese Befugnis zu übertragen.

A.5. Der Kommentar zu Artikel 27 des angefochtenen Dekrets erwähne ausdrücklich, daß die Festsetzung der Einschreibungsgebühren zum Kompetenzbereich des Dekretgebers gehöre (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 26-1, 18. Juli 1995).

A.6. Die Höhe der Einschreibungsgebühren bezüglich des Prüfungsausschusses des Hochschulwesens sei vorher kraft Artikel 5bis § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens durch Gesetz festgesetzt worden. In der angefochtenen Bestimmung werde weder der Mindestbetrag, noch der Höchstbetrag der Einschreibungsgebühr festgesetzt. Der Dekretgeber habe somit Artikel 24 § 5 der Verfassung mißachtet.

#### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

##### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.7. Die angefochtene Bestimmung habe zum Zweck, die Regierung der Französischen Gemeinschaft dazu zu ermächtigen, in bestimmten Fällen Prüfungsausschüsse des Hochschulwesens einzusetzen. Der Kläger sei also nicht der Adressat dieser Bestimmung. Er berufe sich auf die Eigenschaft als Student, der bereits bei einem Prüfungsausschuß des Hochschulwesens eingeschrieben sei. Das von ihm vorgelegte Formular belege allerdings nicht, ob er tatsächlich eingeschrieben sei. Es handele sich dabei um seine Einschreibung für Sprachkurse, nicht aber bei einem Prüfungsausschuß. Er hätte übrigens unter Beweis zu stellen, daß er diese Kurse tatsächlich belege. Er habe vor dem Hof bereits Klagen erhoben, die zurückgewiesen worden seien (Urteile Nrn. 33/95 und 65/95) und in denen er sich auf seine Eigenschaft als Student im Hochschulwesen mit kurzer Studiendauer berufen habe.

A.8. Die angefochtene Bestimmung übernehme Artikel 68 des Dekrets vom 27. Oktober 1994 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « grandes écoles », das durch Artikel 95 des Dekrets vom 5. August 1995 aufgehoben worden sei; der vorgenannte Artikel 68 stelle selbst die Übernahme von Artikel 5bis § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens dar. Die angefochtene Bestimmung habe die Rechtsordnung also nicht geändert. Dies gelte um so mehr, da der Kläger das vorgenannte Dekret vom 27. Oktober 1994 zwar angefochten habe, aber seine Klage nicht Artikel 68 dieses Dekrets bezwecke, welcher mit der nunmehr angefochtenen Bestimmung identisch sei.

A.9. Die Klage sei also für unzulässig zu erklären.

##### *Zur Hauptsache*

A.10. In seinem Urteil Nr. 33/92 habe der Hof erkannt, daß Artikel 24 § 5 nicht verbiete, daß im Bereich des Unterrichtswesens der Regierung Aufträge erteilt würden, soweit sich diese lediglich auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze bezögen. Im vorliegenden Fall stelle die Einsetzung von Prüfungsausschüssen keinen wesentlichen Bestandteil der Regelung bezüglich des Unterrichtswesens dar. Dies dürfte wohl der Grund sein, weshalb die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats im Zusammenhang mit der angefochtenen Bestimmung keinerlei Kritik geäußert habe.

A.11. Die fraglichen Prüfungsausschüsse seien noch nicht eingesetzt worden. Dies werde erst dann geschehen, wenn die Regierung es für sinnvoll halte. Sie würden demzufolge nicht zum Rahmen der

Unterrichtsstrukturen, auf die sich Artikel 24 § 5 der Verfassung beziehe, gehören. Sie sollten parallel und akzessorisch zugänglich sein. Es handle sich um spezifische Strukturen, die, da sie je nach den Umständen geschaffen würden, notwendigerweise beinhalten würden, daß der Regierung weitreichende Ermächtigungen erteilt würden.

*Erwiderung des Klägers*

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.12. Aus den der Klageschrift beigelegten Unterlagen werde tatsächlich ersichtlich, daß der Kläger bei dem Prüfungsausschuß für Handelswissenschaften der Französischen Gemeinschaft eingeschrieben sei. Der Kläger sei unmittelbar von der angefochtenen Bestimmung betroffen, da er Einschreibungsgebühren zu entrichten habe, deren Höhe ohne jegliche Einschränkung von der Regierung festgesetzt werde. Wenn die in Artikel 43 genannten Prüfungsausschüsse gegründet wurden, werde der Kläger, wenn er sich bei ihnen einschreiben möchte, erneut Einschreibungsgebühren zu bezahlen haben.

Er habe also ein unmittelbares und persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 43 Absatz 2 (siehe die Urteile Nrn. 40/94 und 33/92) sowie von Artikel 107, der den Tag des Inkrafttretens des Dekrets festlege (Urteil Nr. 32/93).

*Zur Hauptsache*

A.13. Die in der Klageschrift genannten Grundsätze und Rechtsprechung seien im Urteil nr. 11/96 des Hofes erneut zur Anwendung gebracht worden. Sie seien während der Aussprache im Rat der Französischen Gemeinschaft in Erinnerung gerufen worden (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Gesamtbericht Nr. 7 (Sondersitzungsperiode 1995), S. 118).

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1. Der Kläger beweist anhand der seiner Klageschrift beigelegten Schriftstücke, daß er sich bei dem Prüfungsausschuß der Französischen Gemeinschaft für die erste Prüfung zur Erlangung des Grades eines Kandidaten der Handelswissenschaften eingeschrieben hat. Er könnte also bei seinem späteren Studium dazu veranlaßt werden, sich bei einem Prüfungsausschuß einzuschreiben, der in Anwendung des angefochtenen Dekrets eingesetzt wird. Er weist also ein Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung bezüglich der zu entrichtenden Gebühr für die Einschreibung bei einem solchen Prüfungsausschuß nach.

B.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung, daß die angefochtene Bestimmung bereits im Dekret vom 27. Oktober 1994 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « grandes écoles » sowie im

Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens enthalten gewesen sei.

Wenn in einer neuen Gesetzgebung der Gesetzgeber eine frühere Bestimmung übernimmt, verhindert dieser Umstand im Prinzip nicht, daß gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung Klage erhoben werden kann, da der Gesetzgeber somit seinen Willen bekundet hat, diesbezüglich gesetzgeberisch aufzutreten.

Der Umstand, daß die angefochtene Bestimmung eine identische Bestimmung aus der früheren Gesetzgebung übernimmt, läßt in diesem Fall das Interesse des Klägers an der Klageerhebung unberührt.

#### *Zur Hauptsache*

B.3. Der angefochtene Artikel 43 des Dekrets vom 5. August 1995 bestimmt folgendes:

« Die Regierung kann Prüfungsausschüsse des Hochschulwesens in der Französischen Gemeinschaft einsetzen, und zwar zur Verleihung der in den Artikeln 15 und 18 genannten Grade sowie der Fähigkeitsnachweise, die aufgrund der geltenden Gesetzgebung erforderlich sind, aber weder von Universitätsanstalten, noch von Hochschulanstalten, noch von 'hautes écoles' ausgestellt werden.

Sie regelt ihre Arbeitsweise und bestimmt die Einschreibungsgebühren, sowie die Vergütungen der Examinatoren. »

B.4. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

Laut des Berichts, der namens der Kommission für die Revision der Verfassung und die Reform der Institutionen erstattet wurde, wollte der Verfassungsgeber, daß « nur demokratisch Gewählte [...] mittels allgemein geltender Regeln die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens regeln » können (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 4).

B.5. Die allgemeinen Bedingungen, denen eine Einschreibung bei einem Prüfungsausschuß unterliegt, gehören zum Bereich der Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.6. Der Verfassungsgeber hat nicht darauf abgezielt, jegliche Ermächtigung zu verbieten, die der Gesetzgeber der Regierung erteilen würde. Eine solche Ermächtigung kann allerdings nicht so weit gehen, daß sie es der Regierung anheimstellen würde, Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichtswesens von wesentlicher Bedeutung sind.

B.7. Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber der Regierung die Aufgabe erteilt, die Gebühren für die Einschreibung bei den Prüfungsausschüssen festzusetzen, ohne jegliches Festsetzungskriterium anzugeben und ohne sogar die Mindest- und Höchstbeträge dieser Einschreibungsgebühren zu präzisieren.

Die beanstandete Delegation ist also nicht vereinbar mit Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.8. Der Klagegrund ist also begründet.

B.9. Aufgrund der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung von Artikel 43 hat der Kläger kein Interesse daran, die Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens des Dekrets zu beanstanden. Es gibt keinen Anlaß zur Nichtigkeitklärung von Artikel 107 dieses Dekrets.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «hautes écoles» die Wortfolge « et en fixe les droits d'inscription » (und bestimmt die Einschreibungsgebühren) für nichtig;
  
- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior